

Vertrag zwischen der Schweiz und Polen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen

Abgeschlossen am 19. November 1937

Von der Bundesversammlung genehmigt am 1. April 1938²

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 23. Dezember 1938

In Kraft getreten am 22. Januar 1939

*Der Schweizerische Bundesrat
und
der Präsident der Polnischen Republik,*

in der Absicht, die Verfolgung der Verbrecher zu sichern, sind übereingekommen, ihre gegenseitigen Verpflichtungen zur Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen durch einen Vertrag zu regeln, und haben zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig, auf Verlangen, entsprechend den durch diesen Vertrag aufgestellten Vorschriften die Personen auszuliefern, welche sich auf dem Gebiet eines der beiden Teile aufhalten und von den Gerichtsbehörden des andern Teils wegen Handlungen, die nach der Gesetzgebung der beiden Teile strafbar sind und zur Auslieferung führen können, verfolgt oder verurteilt sind.

Die Auslieferung wird auch wegen Versuchs der Begehung der genannten Straftaten und wegen jeder Art von Teilnahme bewilligt, sofern der Versuch oder die Teilnahme nach der Gesetzgebung der beiden vertragschliessenden Teile strafbar ist.

Verurteilte werden ausgeliefert, wenn die ausgesprochene Strafe oder der Rest der zu verbüssenden Strafe in Freiheitsentzug von wenigstens sechs Monaten oder in einer schwereren Strafe besteht, und Verfolgte, wenn nach der Gesetzgebung beider Teile das Höchstmass der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafe in Freiheitsentzug von wenigstens einem Jahr oder in einer schwereren Strafe besteht.

BS 12 207; BBl 1937 III 437

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 55 133

Art. 2

Die Schweiz liefert ihre eigenen Staatsangehörigen nicht aus, und Polen liefert die polnischen Staatsangehörigen und diejenigen der Freien Stadt Danzig nicht aus.

Art. 3

Eine Pflicht zur Auslieferung besteht nicht:

1. für politische Straftaten oder für diesen konnexe Handlungen.
Der ersuchte Staat ist allein zur Prüfung befugt, ob es sich um eine Straftat dieser Art handelt;
2. für rein militärische oder fiskalische Straftaten;
3. für eigentliche Pressevergehen;
4. wenn die Verfolgung oder die Strafe nach den Gesetzen des ersuchten oder des ersuchenden Staates verjährt ist;
5. wenn die strafbare Handlung auf dem Gebiet des ersuchten Staates begangen wurde, oder wenn sie im Ausland begangen wurde, ihre Verfolgung jedoch nach dem Recht des ersuchten Staates dessen Gerichtsbarkeit vorbehalten ist;
6. wenn für die gleiche Handlung gegen die beanspruchte Person im ersuchten Staate ein Strafverfahren anhängig ist oder durch ein Urteil oder sonstwie endgültig erledigt wurde. Jedoch hindert ein freisprechendes Urteil oder eine das Verfahren einstellende Verfügung die Auslieferung nicht, wenn sie nur auf die Tatsache gestützt sind, dass die Straftat im Ausland begangen wurde.

Art. 4

Das Auslieferungsbegehren ist auf diplomatischem Wege zu stellen.

Dem Begehren sind beizufügen:

- a. ein rechtskräftiges Urteil oder ein Haftbefehl oder ein anderes gleichwertiges Schriftstück, erlassen von der zuständigen Gerichtsbehörde des ersuchenden Staates;
- b. eine einlässliche, die gesetzlichen Merkmale der Straftat schildernde Sachdarstellung mit Angaben über Ort und Zeit der Begehung und, wenn es sich um eine Straftat gegen das Eigentum handelt, soweit möglich über die Höhe des Schadens, den der Täter verursacht hat oder zu verursachen beabsichtigte;
- c. eine Abschrift der im ersuchenden Staat auf die verfolgte Handlung anwendbaren Strafbestimmungen;
- d. Angaben über die Staatsangehörigkeit und den Zivilstand der beanspruchten Person sowie, wenn immer möglich, alle zu ihrer Identifizierung nötigen Aktenstücke und Auskünfte, wie Personalbeschreibung, Lichtbild, Fingerabdruckkarte.

Das Auslieferungsbegehren gegen einen Verurteilten, der bereits einen Teil seiner Strafe erstanden hat, soll ausserdem von einem Schriftstück begleitet sein, das die Dauer des noch zu verbüssenden Strafrestes angibt.

Die Schriftstücke sind in Urschrift oder in authentischer Ausfertigung vorzulegen.

Art. 5

Wenn der ersuchte Staat bezweifelt, ob die Straftat unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages falle, so wird er vom ersuchenden Staat Aufklärungen verlangen und die Auslieferung nur bewilligen, wenn diese die Zweifel zu beheben vermögen. Der ersuchte Staat kann im Einzelfall für die ergänzenden Auskünfte eine Frist bestimmen. Auf begründetes Begehren kann diese verlängert werden.

Art. 6

Nach Empfang des Auslieferungsbegehrens mit den in Artikel 4 vorgesehenen Schriftstücken trifft der ersuchte Staat entsprechend seiner Gesetzgebung alle erforderlichen Massnahmen, um der beanspruchten Person habhaft zu werden und ihre Flucht zu verhindern, sofern nicht die Auslieferung von vornherein als unzulässig erscheint.

Bestehen keine ernsthaften Gründe für die Annahme, das Begehren sei ungerechtfertigt, dann soll, in der Regel, die beanspruchte Person festgenommen und bis zum Abschluss des Auslieferungsverfahrens in Haft behalten werden.

Art. 7

Die im vorhergehenden Artikel für die Sicherung der beanspruchten Person vorgesehenen Massnahmen werden schon vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens getroffen:

- a. wenn eine Polizei- oder Gerichtsbehörde des ersuchenden Staates der Polizei oder der Gerichtsbehörde des andern Staates dies beantragt und dabei auf das Vorhandensein eines der in Artikel 4 Buchstabe a vorgesehenen Schriftstücke hinweist, die strafbare Handlung bezeichnet und die Stellung des Auslieferungsbegehrens zusichert;
- b. wenn die beanspruchte Person in einem Fahndungsblatt gültig ausgeschrieben ist mit dem Hinweis darauf, dass sie im andern Staat wegen eines Auslieferungsvergehens verfolgt und ihre Auslieferung im Falle der Ermittlung verlangt wird.

Die unmittelbar ersuchte Polizei- oder Gerichtsbehörde oder die Zentralbehörde des ersuchten Staates (in der Schweiz: das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in Polen: das Justizministerium) gibt der ersuchenden Behörde sofort von den gegen die beanspruchte Person getroffenen Vorkehren Kenntnis. Diese können rückgängig gemacht werden, wenn das Auslieferungsbegehren im Sinne von Artikel 4 nicht innert dreissig Tagen nach dieser Kenntnissgabe gestellt wird.

Im Falle von Buchstabe b oben muss auf die durch die Zentralbehörde des ersuchten Staates (in der Schweiz: das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in Polen: das Justizministerium) an die Zentralbehörde des ersuchenden Staates erstattete Meldung hin innert fünfzehn Tagen die Zusicherung des Auslieferungsbegehrens bestätigt werden.

Art. 8

Wird die beanspruchte Person im ersuchten Staat wegen einer andern, mit dem Auslieferungsbegehren nicht in Zusammenhang stehenden Straftat verfolgt, hat sie dort eine Strafe zu verbüssen oder befindet sie sich daselbst aus andern Gründen in Haft, so kann die Auslieferung aufgeschoben werden, bis die beanspruchte Person der Strafrechtspflege in diesem Staat genügt hat.

Immerhin soll wegen dieses Aufschubes der Entscheid über das Auslieferungsbegehren nicht verzögert werden.

Art. 9

Unbeachtet der Bestimmung des vorhergehenden Artikels kann die beanspruchte Person vorübergehend dem ersuchenden Staat übergeben werden, damit sie vor dessen Gerichtsbehörden erscheine, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie dem ersuchten Staate zurückgeliefert wird, sobald diese Gerichtsbehörden die Straftat beurteilt haben, die dem Auslieferungsbegehren zugrunde lag, oder sobald die Untersuchungshandlungen beendet sind, die zur vorübergehenden Auslieferung der beanspruchten Person geführt haben.

Art. 10

Falls eine Person nicht nur von einem der vertragschliessenden Teile, sondern auch von einem dritten Staat beansprucht wird, entscheidet der ersuchte Staat nach freiem Ermessen, immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Rechtspflege, an welchen Staat ausgeliefert werden soll.

Art. 11

Die ausgelieferte Person darf im Staat, an den sie ausgeliefert wurde, nur wegen derjenigen Straftaten verfolgt oder bestraft werden, für welche die Auslieferung ausdrücklich bewilligt worden ist.

Jedoch kann die ausgelieferte Person wegen einer andern, vor der Auslieferung begangenen Straftat verfolgt oder bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert werden:

- a. wenn der Staat, der die Auslieferung bewilligt hat, nachträglich sein Einverständnis dazu gegeben hat; dieses Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn die Bedingungen für die Gewährung der Auslieferung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages erfüllt sind, oder

- b. wenn der Ausgelieferte das Gebiet des Staates, an den er ausgeliefert wurde, nicht von sich aus innert Monatsfrist nach seiner endgültigen Freilassung verlassen hat, obschon er die Möglichkeit dazu gehabt hätte, oder wenn er später dahin zurückkehrt.

Der Staat, der die Auslieferung erwirkt oder das Einverständnis im Sinne von Buchstabe a erhalten hat, wird den ersuchten Staat auf Verlangen vom Endergebnis der Verfolgung benachrichtigen und ihm im Falle der Verurteilung eine Ausfertigung des Erkenntnisses übermitteln.

Art. 12

Die beanspruchte Person kann freigelassen werden, wenn der ersuchende Staat sie sich nicht zuführen liess vor Ablauf eines Monats, seit ihm mitgeteilt wurde, die Übergabe könne sofort erfolgen.

Art. 13

Die von der beanspruchten Person im ersuchten Staat allenfalls eingegangenen privatrechtlichen Verbindlichkeiten können die Auslieferung nicht hindern.

Art. 14

Die bereits ausgelieferte Person, die sich der Verfolgung entziehen konnte und sich wiederum auf dem Gebiet des Staates befindet, der die Auslieferung ausführte, soll auf Begehren der zuständigen Behörde des andern Landes verhaftet werden.

Die Rücklieferung erfolgt ohne neue Förmlichkeiten durch Vermittlung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes seitens der Schweiz, und des Justizministeriums von Seite Polens.

Wenn infolge einer neuen, im ersuchten Staat begangenen strafbaren Handlung die beanspruchte Person dort strafrechtlich verfolgt wird, wenn sie dort eine Strafe zu verbüssen hat oder sich aus andern Gründen in Haft befindet, so kann ihre Übergabe verschoben werden, bis sie der Strafrechtspflege in diesem Staat genügt hat.

Art. 15

Die Durchlieferung einer dem andern Teil von einem dritten Staat ausgelieferten Person durch das Gebiet eines der beiden vertragschliessenden Teile wird auf die in Urschrift oder authentischer Ausfertigung erfolgte Vorlage der in Artikel 4 bezeichneten Aktenstücke bewilligt, wenn die das Durchlieferungsbegehren begründende Handlung unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages fällt.

Die Vorschriften betreffend die Auslieferung sind auch auf die Durchlieferung anwendbar.

Die Durchlieferung wird von den Beamten des ersuchten Staates ausgeführt, der auch über Art und Weg der Durchlieferung bestimmt.

Art. 16

Die Behörden der beiden vertragschliessenden Teile übergeben sich gegenseitig, auf Verlangen, diejenigen Gegenstände, welche die beanspruchte Person sich durch die Straftat verschafft hat, die als Beweisstücke dienen können oder der Beschlagnahme unterliegen.

Sofern diese Gegenstände sich im Besitz des Beschuldigten befinden, werden sie wenn möglich gleichzeitig mit der Auslieferung oder Durchlieferung übergeben. Zu übergeben sind auch alle nachträglich gefundenen Gegenstände der oben bezeichneten Art, welche der Beschuldigte im ausliefernden Staat verborgen oder hinterlegt hatte. Die Herausgabe findet selbst dann statt, wenn die Auslieferung infolge des Todes oder der Flucht des Verfolgten nicht vollzogen werden konnte.

Jedoch bleiben die Rechte vorbehalten, die der ersuchte Staat oder Dritte an diesen Gegenständen erworben haben.

Der ersuchte Staat kann die beschlagnahmten Gegenstände einstweilen zurückhalten, wenn er sie für eine auf seinem Gebiet anhängige Strafuntersuchung benötigt. Er kann auch, wenn er sie herausgibt, ihre Rücksendung für den gleichen Zweck vorbehalten, sofern er sich verpflichtet, sie seinerseits sobald als möglich wieder zurückzugeben.

Die aus der strafbaren Handlung herrührenden Gelder und Wertsachen dürfen nicht zur Deckung der Kosten dienen, für die der ersuchte Staat nach Artikel 22 aufzukommen hat.

Art. 17

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, soweit ihre Gesetzgebung es zulässt, ihre eigenen Staatsangehörigen, die beschuldigt sind, im andern Staat ein Auslieferungsdelikt begangen zu haben, strafrechtlich zu verfolgen, als wäre die strafbare Handlung im Lande selbst begangen worden.

Der Staat, der die Anwendung des vorstehenden Absatzes wünscht, stellt auf dem in Artikel 4 vorgesehenen Weg ein von den erforderlichen Gegenständen, Akten, Schriftstücken und allen Auskünften begleitetes Ersuchen.

Der Heimatstaat der verfolgten Person unterrichtet den andern Staat über den Ausgang des Verfahrens und übermittelt ihm gegebenenfalls eine Ausfertigung des Urteils.

Art. 18

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich zur Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen:

- a. durch die Zustellung von Akten, wie Vorladungen, Mitteilungen, Urteile;
- b. durch die Erledigung von Ersuchsschreiben um Abhörung von Angeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen sowie um Vornahme anderer Untersuchungshandlungen, sofern sie nicht der Gesetzgebung des ersuchten Staates zuwiderlaufen;
- c. durch die Übermittlung von Auskünften aus dem Strafregister.

Die Rechtshilfebegehren haben anzugeben namentlich die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, die dem Verfahren zugrunde liegende Straftat, den Zweck des Begehrens, die Namen und Adressen der Zeugen, Sachverständigen oder Aktenempfänger. Sie sollen, wenn erforderlich, eine kurze Sachdarstellung enthalten. Die Zustellungsbegehren sollen ausserdem die Natur des zuzustellenden Schriftstückes angeben.

Die Begehren der schweizerischen Behörden werden unmittelbar durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement dem polnischen Justizministerium und diejenigen der polnischen Behörden unmittelbar durch dieses Ministerium dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übermittelt. Sie werden nach den Gesetzen des ersuchten Staates behandelt, doch wird, auf Verlangen der ersuchenden Behörde, eine besondere Form angewendet, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft. Die Behörden des ersuchten Staates wenden die nämlichen Zwangsmassregeln an wie bei gleichartigen Begehren der Behörden dieses Staates.

Kann dem Begehren nicht entsprochen werden, dann wird der ersuchende Staat unter Angabe der Gründe verständigt.

Nach der Zustellung übermittelt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat eine vom Empfänger datierte und unterzeichnete Empfangsbescheinigung oder aber eine Bestätigung der ersuchten Behörde über die Tatsache, die Form und den Zeitpunkt der Zustellung. Wurde das zuzustellende Aktenstück in doppelter Ausfertigung übermittelt, so wird der Empfangschein oder die Bestätigung auf einem der Doppel eingetragen oder diesem beigegeben.

Art. 19

Die vertragschliessenden Teile sind zur Rechtshilfe im Sinne des vorstehenden Artikels nicht verpflichtet:

- a. wenn der ersuchte Staat die Ausführung des Rechtshilfebegehrens für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden;
- b. wenn die Handlung nach dem Rechte des ersuchten Staates nicht als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
- c. wenn das Begehren sich auf eine politische, militärische, fiskalische oder eine Presseangelegenheit bezieht;
- d. wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staates gerichtet ist, der sich auf dem Gebiet dieses Staates befindet;

- e. wenn der vorgeladenen Person für den Fall des Ausbleibens Zwangsmassnahmen oder sonstige Nachteile angedroht werden.

Der ersuchte Staat ist auch nicht verpflichtet, einem Begehren um Haussuchung, Beschlagnahme, Gutachten Sachverständiger oder Übermittlung von Beweisstücken zu entsprechen, wenn seine Gesetzgebung dies nicht zulässt oder wenn die Bedingungen für eine Auslieferung nach dem gegenwärtigen Vertrag nicht erfüllt sind.

Besteht die Rechtshilfe in der Beschlagnahme oder Übersendung von Beweisstücken, so finden die Bestimmungen von Artikel 16 Absätze 3,4 und 5 Anwendung.

Art. 20

Wenn in einer vor einem Gericht eines der beiden vertragschliessenden Teile anhängigen Strafsache das persönliche Erscheinen eines im Gebiet des andern Teils sich aufhaltenden Zeugen oder Sachverständigen als notwendig oder wünschenswert erscheint, übermittelt das Gericht zu diesem Zwecke auf dem in Artikel 18 Absatz 3 vorgesehenen Weg eine Vorladung.

Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen oder Sachverständigen werden vom ersuchenden Staat getragen; die Vorladung bezeichnet den dem Zeugen oder Sachverständigen als Reise- oder Aufenthaltsentschädigung zu gewährenden Betrag. Der ersuchte Staat kann den Zeugen oder Sachverständigen, sobald die geladene Person erklärt hat, der Vorladung Folge zu leisten, einen vom ersuchenden Staat zu ersetzenden Vorschuss aushändigen.

Kein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, der nach dem ersten Absatz dieses Art.s vorgeladen wurde, freiwillig vor den Gerichten des andern Teils zu erscheinen, darf auf dem Gebiet des letztern weder wegen früherer Handlungen oder Verurteilungen noch aus Gründen der Teilnahme an den den Gegenstand des Prozesses, in welchem er vorgeladen ist, bildenden Handlungen verfolgt oder verhaftet werden. Die im ersten Absatz dieses Art.s vorgesehene Ladung hat die Bestimmungen dieses Absatzes ausdrücklich zu erwähnen.

Diese Personen verlieren jedoch diesen Schutz, wenn sie das Gebiet des ersuchenden Staates nicht von sich aus innert drei Tagen, nachdem das Gericht ihre Anwesenheit als nicht mehr notwendig erklärt hat, verlassen haben. Das Gericht muss sie im Augenblick der Ladung von dieser zeitlichen Begrenzung des Schutzes in Kenntnis setzen.

Art. 21

Die vertragschliessenden Teile benachrichtigen sich gegenseitig am Ende jedes Vierteljahres von den rechtskräftigen Verurteilungen, die von den Gerichten des einen Teils gegen Angehörige des andern Teils ergangen sind und die nach den Vorschriften des verurteilenden Staates im Strafregister vorgemerkt werden müssen.

Für die in diesem Artikel vorgesehenen Mitteilungen gilt der in Artikel 18 Absatz 3 bezeichnete Weg.

Art. 22

Die durch das Auslieferungsbegehren oder jede andere Rechtshilfe in Strafsachen verursachten Kosten trägt der Staat, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Zu Lasten des ersuchenden Staates bleiben die für jede Untersuchung durch Sachverständige bezahlten Entschädigungen und die Kosten der Durchlieferung durch das Gebiet des ersuchten Staates. Ferner sind die Kosten, die durch alle nach Massgabe von Artikel 9 oder von Artikel 20 Absatz 2 des gegenwärtigen Vertrages getroffenen Vorgehren entstanden sind, vom ersuchenden Staate zu tragen.

Art. 23

Die Auslieferungsbegehren und ihre Beilagen, die Ersuchsschreiben und ihre Beilagen, die Begehren um Zustellung von Akten und ihre Beilagen, sowie der gesamte Schriftwechsel im Rechtshilfeverkehr werden, wenn sie nicht in französischer Sprache abgefasst sind, von Übersetzungen in diese Sprache begleitet; diese müssen von der Behörde des ersuchten Staates oder von einem beeidigten Übersetzer beglaubigt sein.

Die in Ausführung der Rechtshilfebegehren ergangenen Schriftstücke sowie die Mitteilungen nach Artikel 21 werden ohne Übersetzung übersandt.

Art. 24

Der gegenwärtige Vertrag wird entsprechend der Verfassung und den Gesetzen jedes der beiden vertragschliessenden Teile ratifiziert und tritt am dreissigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Warschau stattfinden soll, in Kraft.

Die Dauer des Vertrages ist unbegrenzt. Jeder der vertragschliessenden Teile ist berechtigt, ihn jederzeit zu kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Mitteilung wirksam.

Zu Urkund dessen haben die obenbezeichneten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihren Siegeln versehen.

Also geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 19. November eintausendneunhundertsevenunddreissig.

Motta

Modzelewski
Bekerman

Schluss-Protokoll

Bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages wird von den Unterzeichneten, die dazu gehörig bevollmächtigt sind, anerkannt:

1. dass die Auslieferung immer unter dem Vorbehalt erfolgt, dass der Ausgelieferte nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt wird;
2. dass die Gesetzgebungen der beiden vertragschliessenden Teile keine körperlichen Strafen kennen;
3. dass die Regierungen der beiden Staaten dem Wunsche Ausdruck geben können, die Todesstrafe, sofern sie im ersuchenden Staate vorgesehen ist, möchte nicht verhängt werden oder möchte, sofern sie bereits verhängt ist, in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Der ersuchende Staat wird den ersuchten Staat von der diesem Wunsche gegebenen Folge benachrichtigen.

Also geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 19. November eintausendneunhundertsevenunddreissig.

Motta

Modzelewski
Bekerman